

BEHÖRDENGÄNGE

Der Gang zu den Sozialbehörden, um z.B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II zu beantragen, ist für viele Menschen, die ihre sozialen Rechte wahrnehmen wollen und müssen, immer wieder mit Angst und Unsicherheit verbunden. Dieses Merkblatt soll einige Tipps für Betroffene geben, indem es Informationen über den „gesetzlich garantierten Umgang“ zwischen BürgerInnen und den für sie tätigen Sozialbehörden zusammenstellt. Die hier genannten Verfahrensweisen und Rechte finden sich im sogenannten Sozialgesetzbuch (SGB I und X), auf die im folgenden Bezug genommen wird.

Beistände

Wenn man selber als Beteiligte/r mit den Sozialbehörden nicht zurechtkommt, kann man zu Besprechungen in den Ämtern einen Beistand zur Unterstützung mit hinzuziehen; dies kann z.B. sinnvoll sein, wenn es um Zeugen für nur mündlich erteilte Bescheide geht. Der Beistand ist nur Helfer/-in der Betroffenen, nicht Vertreter/-in; allerdings wird das vom Beistand Gesagte von den Ämtern so gewertet, als ob es von den Betroffenen selbst vorgebracht worden wäre, es sei denn, die Hilfesuchenden widersprechen unverzüglich (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Akteneinsicht

Die Behörde (z.B. Agentur für Arbeit oder Jobcenter) hat den betroffenen Leistungsbeziehenden Einsicht in ihre Akten zu gewähren, soweit deren Kenntnis für die Betroffenen notwendig ist, um ihre eigenen rechtlichen Interessen (z.B. einen Anspruch auf behördliche Hilfe) durchzusetzen. Das Recht auf Akteneinsicht gilt für die Teile des Gesamtvorgangs, die für die Interessendurchsetzung unmittelbar von Bedeutung sind. Von den Betroffenen dürfen dann auch Kopien oder Abschriften der einsehbaren Akten gemacht werden. Nur in den Fällen, in denen berechnigte Interessen Dritter zu schützen sind (z.B. der Unterhaltsberechtigten), darf die Behörde die Akteneinsicht verwehren. Ein Beistand kann nur dann in die Akten eines Hilfesuchenden einsehen, wenn hierzu eine ausdrückliche Vollmacht erteilt wurde (§ 25 Abs. 1, 3, 5 SGB X).

Beratungs- und Auskunftspflicht

Jede/r, der eine Sozialbehörde um Hilfe ersucht, hat Anspruch auf eine Beratung durch das Amt über die Rechte (z.B. Sozialleistungen) und Pflichten. Beratung ist das individuelle Gespräch mit den Einzelnen zur gezielten Unterrichtung, etwa über die Ansprüche auf Mehrbedarf nach dem SGB II. Die Behörde stellt sich oft auf den Standpunkt, dass sie nur über das beraten bzw. Auskunft geben müsse, was auch von Ratsuchenden angesprochen wird.

So sollte man sich z.B. bei der Agentur für Arbeit grundsätzlich immer nach Arbeitslosengeld, Fortbildung und Umschulung und Kostenübernahme zur Förderung der Arbeitsaufnahme erkundigen. Grundsätzlich gilt, je mehr angesprochen wird, um so größer ist der Bereich, in dem die Behörde zur Beratung und Auskunft verpflichtet ist, d.h. den Betroffenen auf Vergünstigungen und zustehende Hilfen aufmerksam machen muss. Beratungsmängel können zur Haftung des Sozialleistungsträgers nach den besonderen Grundsätzen der Staatshaftung führen (§ 14, 15 SGB I).



Verpflichtung zum schriftlichen und begründeten Bescheid

Grundsätzlich kann der Bescheid einer Behörde (z.B. über die Ablehnung/Gewährung einer bestimmten Hilfeleistung) schriftlich, mündlich oder auch in anderer Weise, etwa als Geldüberweisung, erfolgen. Ein mündlicher Bescheid der Behörde ist schriftlich zu bestätigen, wenn dies Betroffene unverzüglich verlangen und hieran ein berechtigtes Interesse besteht (§ 33 Abs. 2 SGB X). Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig dann angenommen, wenn eine Hilfeleistung vom Amt abgelehnt wird und Betroffene dagegen Widerspruch einlegen wollen. Ein schriftlicher Bescheid muss, auch wenn er über Computer gefertigt ist, für die Betroffenen verständlich sein (§ 33 Abs. 4 SGB X). Auch ohne ausdrückliches Verlangen muss ein schriftlicher Bescheid der Behörde schriftlich begründet werden (§ 35 Abs. 1 SGB X). Er muss außerdem eine „Rechtsbehelfsbelehrung“ - wo kann ich in welchem Zeitraum Widerspruch dagegen einlegen - enthalten (§ 36 SGB X). Bei sogenannten Ermessensentscheidungen der Behörde, muss das Amt in der Begründung die speziellen Gesichtspunkte, die es im Einzelfall zu einer Entscheidung bewogen haben, darlegen. Ausnahmsweise kann die Behörde auch von der Begründung eines Bescheides absehen, aber nur in den Fällen, die im Sozialgesetzbuch klar umrissen sind (§ 35 Abs. 2 SGB X). Selbst in diesen Ausnahmefällen muss eine schriftliche Begründung nachgereicht werden, wenn dies die Betroffenen innerhalb eines Jahres verlangen (§ 35 Abs. 3 SGB X). Grundsätzlich gilt: Ein schriftlicher Bescheid ohne (hinreichende) schriftliche Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist nicht bestandskräftig.

Anhörung

Wenn die Behörde einen Bescheid erlässt, der in die Rechte von Betroffenen eingreift (also z.B. Streichung bereits bewilligten Arbeitslosengeldes), muss die Behörde die Betroffenen zuvor zu der Sache hören. Dies erfolgt im Rahmen einer Anhörung nach dem § 24 Abs. 1 SGB X. Erfolgt diese mündlich, muss den Hilfesuchenden ausreichend Zeit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Anhörung kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, etwa wenn Gefahr im Verzuge ist.

Falsche Bescheide

Die Sozialbehörden sind verpflichtet, falsche Bescheide, die bereits rechtskräftig geworden sind, d.h. rechtswidrig getroffene Entscheidungen, wenn sie zum Nachteil der Betroffenen sind und diese daran unschuldig sind, für die Gegenwart, die Zukunft und grundsätzlich auch für die Vergangenheit zurückzunehmen. Bei nicht gezahlten Leistungen, also z.B. zu Unrecht verwehrtem Arbeitslosengeld II, muss die Behörde Nachzahlungen für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vornehmen (§ 44 Abs. 1, 2, 4, SGB X).

Aber! Dieses Prinzip der Nachzahlung gilt nicht absolut. Im SGB II (Arbeitslosengeld II) und im SGB III (Arbeitslosengeld) ist die rückwirkende Erstattung zu Unrecht nicht gezahlter Leistungen nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, Leistungsbescheide innerhalb der angegebenen Widerspruchsfristen (in der Regel ein Monat nach Bekanntgabe) auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und sich ggfs. früh genug zu wehren.